

**Luzerner Polizei  
Verkehrspolizei**

Rothenburgstrasse 15  
Postfach  
6020 Emmenbrücke 2  
Telefon 041 248 81 17  
Telefax 041 280 99 51  
polizei@lu.ch  
www.polizei.lu.ch

## Merkblatt

**Motorsportliche Veranstaltungen ausserhalb öffentlicher Strassen und Wege**

Gemäss dem Gesetz über die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege vom 10. April 1973 (VMG) ist der Verkehr mit Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege im Sinne des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr untersagt (§ 1 Unterabs. a VMG).

Die Luzerner Polizei kann Ausnahmegewilligungen erteilen, wenn eine Notlage oder besondere Bedürfnisse dies rechtfertigen (§ 4 Abs.1 VMG).

Gesuche für motorsportliche Veranstaltungen ausserhalb öffentlicher Strassen und Plätze (Motocross-, Supermotard-, Mofa-, Einachserrennen, usw. oder dergleichen) sind auf dem Postweg direkt an folgende Adresse zu richten:

- ➔ Luzerner Polizei, Verkehrspolizei, Bewilligungswesen, Rothenburgstrasse 15, Postfach, 6020, Emmenbrücke 2

**Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:**

- Ort, Datum, Zeitdauer der Veranstaltung
- Anzahl Wiederholungen pro Jahr bei wiederkehrenden Anlässen
- Art der Veranstaltung
- Verantwortlicher Gesuchsteller (Bei Vereinen Vorname und Name des Präsidenten mit Vereinsadresse oder Vorname und Name des Präsidenten mit Privatadresse).
- Kontaktadressen mit Telefonnummern
- Erwartete Besucher-/Teilnehmer-/Fahrzeugzahlen
- Allfälliger Beizug von Feuerwehr oder Verkehrskadetten usw. für Verkehrsdienst

**Dem Gesuch sind beizulegen:**

- Bewilligung des zuständigen Gemeinderates
- Bewilligung der Strasseneigentümer, falls Privatstrassen beansprucht werden
- Bewilligung allfälliger Landeigentümer
- Versicherungsnachweis 5 Mio Franken gemäss VVV Art. 30
- Kartenausschnitt mit eingezeichneter Rennstrecke mit den beanspruchten Parzellennummern
- Zeitplan
- Rennreglement
- Klassierungsmodus
- Verkehrs- und Umleitungs- und Parkkonzept
- Organisation Sanitätsdienst
- Anzahl Teilnehmer (ungefähr)
- Die Stellungnahme des lawa und uwe holen wir direkt ein.

**Gesuchstermin:**

Sämtliche Gesuche sind mindestens **8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin** bei der Verkehrspolizei auf dem Postweg einzureichen, damit die internen und externen Abklärungen sowie die polizeilichen personellen und materiellen Dispositionen rechtzeitig getroffen werden können.

**Beratung:**

Gerne sind wir bereit, Sie bei der Planung der verkehrspolizeilichen Belange zu beraten. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Verkehrspolizei frühzeitig zu kontaktieren. Unsere Verkehrszentrale, ☎ **041 288 92 32/33** steht Ihnen werktags, von 0730-1130 Uhr und von 1330-1700 Uhr, für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

- ➔ Laut § 10 lit. a des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes RLG (SRL 855) sind Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen verboten. Es sind dies: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Betttag und Weihnachten.